

- ENTWURF -

Änderung der Verordnung  
über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt  
im Land Sachsen-Anhalt

§ 8 Abs. 8 Satz 3 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt (LVO-Lehramt) vom 13. Juli 2011 (GVBl. LSA S. 623), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 134), wird wie folgt gefasst:

„Nach bestandener Laufbahnprüfung kann Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern auf ihren Antrag zusätzlicher eigenverantwortlicher vergütungsfähiger Unterricht über die nach Absatz 7 im Rahmen der Ausbildung zu leistenden Stunden hinaus bis zu dem in § 3 Satz 2 der Unterrichtsvergütungsverordnung bestimmten Umfang übertragen werden.“